

Amtliches Mitteilungsblatt



Der Vizepräsident für Haushalt, Personal und Technik

Satzung

für den Betrieb gewerblicher Art
"Hochschulsport"

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 59/2010

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Marketing
und Fundraising

19. Jahrgang/16. Dezember 2010

Satzung

für den Betrieb gewerblicher Art "Hochschulsport"

Aufgrund von § 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz) in der Fassung des Dienstrechtsänderungsgesetzes (DRÄndG) vom 19.03.2009 (Gesetz -und Verordnungsblatt für Berlin, S. 70) und § 60 Abgabenordnung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3869, ber. 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Jahressteuergesetz 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) erlässt die Humboldt-Universität zu Berlin folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines und Geltungsbereich

(1) Der gesetzliche Auftrag der Humboldt-Universität zu Berlin erstreckt sich auch auf die Förderung des Hochschulsports (§ 4 Abs. 6 Berliner Hochschulgesetz).

(2) Die Humboldt-Universität zu Berlin hat dies insbesondere durch Errichtung der Zentraleinrichtung Hochschulsport umgesetzt.

(3) Für die Inanspruchnahme wird grundsätzlich eine Gebühr erhoben.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Die Humboldt-Universität zu Berlin verfolgt im Rahmen ihres Betriebs gewerblicher Art "Hochschulsport" ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (steuerlicher Zweckbetrieb).

(2) Zweck des Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung des Sports sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Unterhaltung der Zentraleinrichtung Hochschulsport. Die Zentraleinrichtung Hochschulsport bietet Studierenden und Mitarbeitern ein umfangreiches Sportangebot auf unterschiedlichen Niveaustufen vom Freizeit- bis zum Wettkampfsport.

§ 3 Selbstlosigkeit, Ausschließlichkeit

(1) Mit ihrem Betrieb gewerblicher Art ist die Humboldt-Universität zu Berlin selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die dem Betrieb gewerblicher Art zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs gewerblicher Art fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vermögensbindung

(1) Die Humboldt-Universität zu Berlin erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(2) Nach Anwendung des Abs. 1 bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke noch vorhandenes Vermögen fällt an die Humboldt-Universität zu Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.